



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Mai 2024  
(OR. en)

10255/24

LIMITE

JAI 866  
COPEN 278  
DROIPEN 156  
FREMP 261  
SOC 393  
CODEC 1338

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0250(COD)**

---

---

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI  
– Allgemeine Ausrichtung

---

### **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE**

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 12. Juli 2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI<sup>1</sup> unterbreitet, mit dem spezifische Probleme angegangen werden sollen, bei denen gezielte Verbesserungen des bestehenden Rechtsrahmens im Sinne einer besseren Wahrnehmung der Opferrechte erforderlich sind.

---

<sup>1</sup> Dok. 11840/23.

2. Der Richtlinienentwurf stützt sich auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2023 abgegeben.<sup>2</sup>
4. Die Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 22. September 2023, 16. Oktober 2023, 10. Januar 2024, 23. Februar 2024, 15. März 2024, 15./16. April 2024 und 17. Mai 2024 erörtert und Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut erzielt.
5. Im Europäischen Parlament sind der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) federführend. María Soraya Rodríguez Ramos wurde zur Berichterstatterin ernannt, und Javier Zarzalejos wurden zum Berichterstatter ernannt. Der Bericht wurde am 25. März 2024 eingereicht; das Europäische Parlament nahm sein Verhandlungsmandat im Plenum vom 11. April 2024 an, und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) wurden, zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen, mit dem Vorschlag betraut.

## II. FAZIT

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
  - (a) das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut<sup>3</sup> der allgemeinen Ausrichtung zu bestätigen und
  - (b) dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt eine allgemeine Ausrichtung (siehe Anlage) festlegt, damit der Vorsitz Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament führen kann.

---

<sup>2</sup> ABl. C/2024/1592 vom 5.3.2024, S. 1.

<sup>3</sup> Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag sind durch **Fettdruck** bzw. [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,<sup>4</sup>

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,<sup>5</sup>

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>4</sup> ABl. C/2024/1592 vom 5.3.2024, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können, hat die Union die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen.<sup>6</sup>
- (2) Die Kommission hat geprüft, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rechte wahrgenommen haben, und ihre Ergebnisse im Evaluierungsbericht veröffentlicht.<sup>7</sup> Die Evaluierung ergab, dass mit der Richtlinie 2012/29/EU zwar im Großen und Ganzen der erwartete Nutzen erzielt und eine Verbesserung der Opferrechte erreicht wurde, aber dennoch weiterhin spezifische Probleme im Zusammenhang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Opferrechten festzustellen sind. Zu den ermittelten Mängeln zählt auch, dass die Opfer ihre Rechte auf Zugang zu Informationen, auf Unterstützung und Schutz entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen, auf Teilnahme am Strafverfahren sowie auf eine Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens nur unzureichend wahrnehmen können. Mit dieser Überarbeitung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates **sollen** [...] die im Rahmen der genannten Evaluierung und zahlreicher Konsultationen aufgezeigten Mängel behoben **werden**.

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

<sup>7</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Evaluation of Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 (SWD(2022) 179 final).

- (3) Um dafür zu sorgen, dass die Opfer ihre Rechte reibungslos und mithilfe moderner Mittel ausüben können, sollten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit geben, auf elektronischem Wege mit den zuständigen nationalen Behörden zu kommunizieren. Die Opfer sollten die Möglichkeit haben, **sofern verfügbar**, elektronische Instrumente zu nutzen, um Informationen über ihre Rechte und ihren Fall einzuholen, Straftaten anzuzeigen und auf andere Weise unter Nutzung von **Informations- und Kommunikationstechnologien** [...] mit den zuständigen Behörden und den Unterstützungsdiensten zu kommunizieren. Die Opfer sollten **zwischen** den **zur Verfügung gestellten** Kommunikationsmitteln [...] wählen können, und die Mitgliedstaaten **können** diese **Informations- und Kommunikationstechnologien** [...] als Alternative zu den üblichen Kommunikationsmitteln zur Verfügung stellen, ohne diese jedoch [...] zu ersetzen. **Der Weg der persönlichen Kommunikation, auch mit den zuständigen Behörden und mit Unterstützungsdiensten, sollte für Opfer weiterhin, sofern gewünscht, verfügbar sein.**

- (4) Um sicherzustellen, dass umfassende Kommunikationskanäle bereitstehen, die der Komplexität der Bedürfnisse Rechnung tragen, die die Opfer im Hinblick auf ihr Recht auf Information haben, sollten alle Opfer, unabhängig davon, wo in der Union und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde, in der Lage sein, Opfer-Hotlines unter der unionsweiten Rufnummer 116 006 [...] zu erreichen. **Die Mitgliedstaaten können solche Dienste auch im Wege anderer sicherer und zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien bereitstellen, auch über Online-Anwendungen und Websites.** Bei diesen Hotlines sollten die Opfer Informationen über ihre Rechte sowie emotionale Unterstützung erhalten können und erforderlichenfalls an die Polizei und andere Dienste, einschließlich anderer spezialisierter Hotlines, vermittelt werden. **Bei diesen Hotlines können auch ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sein, die in der Lage sind, emotionale Unterstützung zu bieten; darunter ist ein Ansatz der Empathie für das Opfer zu verstehen, der diesem ein Gefühl der Akzeptanz und der Sicherheit gibt und es ihm ermöglicht, sich frei auszudrücken.** Die Opfer sollten auch an die in der Entscheidung 2007/116/EG der Kommission<sup>8</sup> aufgeführten spezialisierten Hotlines vermittelt werden, wie beispielsweise die einheitlichen Rufnummern der Hotline für Hilfe suchende Kinder (116 111), der Hotline für vermisste Kinder (116 000) und der Hotline für Opfer geschlechtsbezogener Gewalt (116 116). **Die Hotline sollte in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats verfügbar sein, die nach nationalem Recht festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten werden jedoch ermutigt, den Dienst zumindest in einer der weiteren im betreffenden Mitgliedstaat meistgenutzten Sprachen zur bereitzustellen, wobei dies von jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien festgelegt werden sollte. Um die Bereitstellung des Dienstes in einer zusätzlichen Sprache zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten den Einsatz moderner Technologien, wie Übersetzer- und Dolmetscher-Apps, sowie des Telefondolmetschens in Erwägung ziehen. Die Hotlines sollten im Rahmen der allgemeinen Regel für Opferunterstützungsdienste, vertraulich und kostenfrei sowie im Interesse der Opfer tätig sein.**

---

<sup>8</sup> Entscheidung 2007/116/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit 116 beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 30).

- (5) Die allgemeine Opfer-Hotline sollte den Betrieb eigener spezialisierter Hotlines, wie etwa der Hotlines für Hilfe suchende Kinder und der Hotlines für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> [*zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*] unberührt lassen. Die allgemeinen Opfer-Hotlines sollten zusätzlich zu den spezialisierten Hotlines betrieben werden.

---

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

- (6) Um Straflosigkeit zu bekämpfen, wiederholte Viktimisierung [...] zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Gesellschaften sicherer werden, sollte die Anzeige von Straftaten in der Union verbessert werden. Es muss gegen die Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten vorgegangen werden, indem [...] die Opfer unterstützt werden, und indem sicherere Umgebungen geschaffen werden, in denen die Opfer Straftaten anzeigen können. [...] **Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die Drittstaatsangehörige sind, unabhängig von ihrem Aufenthaltsrechtlichen Status, nicht davon abgehalten werden, Straftaten anzuzeigen, und dass sie in Bezug auf ihren Aufenthaltsrechtlichen Status auf nichtdiskriminierende Weise gemäß der vorliegenden Richtlinie behandelt werden. Um alle Opfer vor wiederholter Viktimisierung und sekundärer Viktimisierung zu schützen, ist es wichtig, einen opferorientierten Ansatz zu verfolgen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Durchsetzung des Rückkehrverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> die Opfer nicht daran hindert, von ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß der vorliegenden Richtlinie Gebrauch zu machen. Die Mitgliedstaaten können gemäß der Richtlinie 2008/115/EG beschließen, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, und sollten der Verpflichtung aus der genannten Richtlinie nachkommen, innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise die spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen so weit wie möglich zu berücksichtigen, wenn gemäß der genannten Richtlinie eine solche Frist gewährt wurde.**

---

<sup>10</sup> **Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).**



Alle schutzbedürftigen Opfer, wie beispielsweise Opfer im Kindesalter oder Opfer in Haft, die eingeschüchtert werden oder auf andere Weise vom Straftäter abhängig sind oder deren Mobilität eingeschränkt ist, sollten in der Lage sein, Straftaten unter Bedingungen anzuzeigen, die ihrer besonderen Situation Rechnung tragen und **allen relevanten** eigens zu diesem Zweck festgelegten Protokollen **oder Leitlinien** entsprechen. **Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies bei den zuständigen Behörden anzuzeigen.**

- (6a) Die zuständigen Behörden sollten die Vermittlung von Opfern mit einem besonderen Bedarf an zusätzlicher psychologischer Unterstützung, der aus einer individuellen Begutachtung hervorgeht, an die Dienste erleichtern, die in der Lage sind, eine solche zusätzliche psychologische Unterstützung anzubieten, wobei die Verfügbarkeit von Ressourcen sowie dieser Dienste zu berücksichtigen ist.**

- (7) Es sollten gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für ein breites Spektrum von Opfern mit besonderen Bedürfnissen verfügbar sein. Zu diesen Opfern zählen nicht nur Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt und Opfer häuslicher Gewalt, sondern auch Opfer des Menschenhandels, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten, Opfer von Terrorismus und Opfer von **Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen** [...]. Um die im Zuge der Evaluierung ermittelten Mängel zu beheben, [...] **können** die Mitgliedstaaten spezifische Protokolle **oder Leitlinien festlegen**, mit denen die Maßnahmen der spezialisierten Unterstützungsdienste organisiert werden, sodass den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen [...] **angemessen** Rechnung getragen wird. Diese Protokolle **oder Leitlinien** sollten in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen **relevanten Interessenträgern, wie zentralen Behörden, entsprechend der internen Struktur oder der Aufteilung der Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten**, Polizei, Strafverfolgungsbehörden, **Justizbehörden**, [...], Strafvollstreckungsbehörden, Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden.

- (8) Eine Viktimisierung in jungen Jahren kann gravierende Folgen haben, die das gesamte Leben der Opfer beeinträchtigen; um dies zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass für Unterstützung und Schutz aller Opfer im Kindesalter die höchsten Standards gelten. **Alle zuständigen Behörden sollten einen kindergerechten Ansatz verfolgen. Zudem ist es wichtig, dass die schutzbedürftigsten Opfer im Kindesalter, entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen, und insbesondere [...]** Opfer von sexuellem Missbrauch im Kindesalter [...], die gezielten und integrierten Unterstützungs- und Schutzdienste in Anspruch nehmen können; dies schließt ein koordiniertes und kooperatives Konzept für Justizbehörden und Sozialdienste ein. **Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, diese Dienste in denselben Räumlichkeiten zu erbringen.** [...] Um sicherzustellen, dass Opfer im Kindesalter in Fällen, in denen ein Träger elterlicher Verantwortung an der Straftat [...] **in einer Weise** beteiligt ist, **dass** ein Interessenkonflikt zwischen dem **Opfer im Kindesalter** und dem Träger elterlicher Verantwortung entsteht, wirksam geschützt werden, wurde eine Bestimmung, nach der [...] **Handlungen, für die im Laufe des Strafverfahrens eine Zustimmung erforderlich ist**, wie die Anzeige einer Straftat, medizinische oder forensische Befragungen sowie die Vermittlung an Unterstützungsdienste und psychologische Unterstützung [...], **wie nach nationalem Recht festgelegt**, nicht der Zustimmung des Trägers elterlicher Verantwortung bedürfen, wobei stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

**(8a) Die Teilnahme an einem Gerichtsverfahren kann eine emotional schwierige und herausfordernde Erfahrung für die Opfer darstellen. Daher sollten alle Opfer, die Informationen und emotionale Unterstützung in den Gerichtsräumlichkeiten benötigen, in denen Strafverfahren stattfinden, in denen ein besonderer Schwerpunkt auf schweren Verbrechen liegt, die geeigneten Informationen in Bezug auf die organisatorischen Aspekte der Hauptverhandlung im Strafverfahren vor Gericht sowie die emotionale Unterstützung erhalten. Unter emotionaler Unterstützung ist ein Ansatz der Empathie für das Opfer zu verstehen, der diesem ein Gefühl der Akzeptanz und der Sicherheit gibt und es ihm ermöglicht, sich frei auszudrücken. Emotionale Unterstützung kann beispielsweise von den Gerichtsbediensteten angeboten werden, von ausgebildeten ehrenamtlich Tätigen oder von zuständigen Behörden, wie von den Mitgliedstaaten festgelegt. Eine solche Unterstützung erfordert nicht die Bereitstellung zusätzlicher Räumlichkeiten oder die dauerhafte Präsenz von Opferunterstützungsdiensten in den Räumlichkeiten des Gerichts.**

- (9) [...] In der Union sollten alle Opfer, [...] **entsprechend** ihrer Stellung im Strafverfahren das Recht haben, [...] **Informationen über** Entscheidungen zu [...] **erhalten**, die während des Gerichtsverfahrens **in Bezug auf** [...] die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen verfügbaren besonderen Schutzmaßnahmen ergangen sind. **Nach nationalem Recht kann für Opfer die Möglichkeit vorgesehen sein, eine Überprüfung solcher Entscheidungen zu beantragen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind.** Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer eine Überprüfung dieser im Gerichtsverfahren ergangenen Entscheidungen beantragen können, sollten sich nach nationalen Rechtsvorschriften richten. [...]

**(9a) Der Schutz der personenbezogenen Daten des Opfers kann ein wichtiges Mittel zur Vermeidung von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung sein. Das Opfer kann Bedenken in Bezug auf eine potenzielle Gefahr für sich selbst oder einen Dritten vorbringen, Bedrohungen oder Gewalt ausgesetzt zu sein, wenn dem Straftäter bestimmte persönliche Kontaktdaten zur Verfügung gestellt werden; auf dieser Grundlage nimmt die zuständige Behörde eine abschließende Einschätzung vor. Wenn die zuständigen Behörden, wie nach nationalem Recht festgelegt, von Amts wegen zu der Einschätzung gelangen, dass ein Risiko besteht, dass ein Opfer oder ein Dritter Drohungen oder Gewalt ausgesetzt sein könnte, sollten bestimmte persönliche Kontaktdaten dem Straftäter nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die Geheimhaltung dieser Informationen würde die Verteidigungsrechte beeinträchtigen.**

(10) Alle Opfer sollten **entsprechend den nationalen Verfahren** frühzeitig einer angemessenen, wirksamen und verhältnismäßigen Begutachtung unterzogen werden. Es ist unerlässlich sicherzustellen, dass die Opfer die Unterstützung und den Schutz erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die individuelle Begutachtung der Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer sollte **so lange dauern wie nötig, abhängig von den individuellen Bedürfnissen der Opfer. Das heißt**, sie sollte schrittweise erfolgen; **einige Opfer werden lediglich Kontakt mit einem Polizeidienst haben, andere Opfer werden weitere Phasen der individuellen Begutachtung durchlaufen. Die Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse der Opfer können sich im Laufe des Strafverfahrens ändern.** [...] Alle Opfer sollten **so früh wie möglich, beispielsweise** bei der ersten Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden, **wie mit Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden**, eine Begutachtung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass die schutzbedürftigsten Opfer in einem sehr frühen Verfahrensstadium ermittelt werden. Im nächsten Schritt sollten die Opfer, die einer erweiterten Begutachtung bedürfen, **von den zuständigen Behörden oder anderen Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen, beispielsweise** Opferunterstützungsdiensten **und, sofern möglich**, von Psychologen begutachtet werden. [...] **Der Kontakt zu Hotlines sollte nicht als die erste Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden gelten.** Bei der individuellen Begutachtung sollte, **auf der Grundlage verfügbarer Informationen**, auch die Situation des Straftäters berücksichtigt werden, der möglicherweise bereits in der Vergangenheit gewalttätig war, im Besitz von Waffen ist oder missbräuchlich Drogen konsumiert, sodass von ihm eine größere Gefahr für die Opfer ausgeht. Darüber hinaus sollten im Rahmen der individuellen Begutachtung nicht nur die Schutzbedürfnisse, sondern auch die Unterstützungsbedürfnisse der Opfer begutachtet werden. Es ist unerlässlich, dass Opfer, die besondere Unterstützung benötigen, erkannt werden, damit ihnen bei Bedarf gezielte Unterstützung gewährt werden kann, wie beispielsweise ein [...] psychologischer Beistand. **Die Mitgliedstaaten können die praktische Organisation der individuellen Begutachtung im Wege jedes relevanten Protokolls oder jeder relevanten Leitlinie, wie in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen, festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass personenbezogene Daten gemäß dem Unionsrecht zum Datenschutz behandelt werden, wobei hierfür legislative Maßnahmen erforderlich sein können.**

(11) Die erweiterte Begutachtung der Schutzbedürfnisse der Opfer sollte dazu führen, dass Opfer, die physischen Schutz benötigen, diesen in einer an ihre besondere Situation angepassten Form erhalten. Die diesbezüglichen Maßnahmen [...] **können nach nationalem Recht** die Präsenz von Strafverfolgungsbehörden **oder anderer Einrichtungen** umfassen, **die physischen Schutz bieten**, um den Straftäter auf der Grundlage nationaler Schutzanordnungen **vom Opfer fernzuhalten**. Diese Maßnahmen können straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Natur sein.

(12) [...] <sup>11</sup>[...]

---

<sup>11</sup> [...]



(13) Opfer können ihre Rechte auf Information, Unterstützung und Schutz nicht wirksam und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen wahrnehmen, wenn sie mit einer nationalen Justiz konfrontiert sind, in der keine Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Akteuren stattfindet, die mit Opfern in Kontakt kommen. Ohne eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den **relevanten Interessenträgern, wie den zentralen Behörden, entsprechend der internen Struktur oder der Aufteilung der Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten** [...], Polizei, Strafverfolgungsbehörden, [...] **Justizbehörden, Strafvollstreckungsbehörden in Konsultation mit** Wiedergutmachungs- [...] und Opferunterstützungsdiensten, ist es für die Opfer schwer, ihre in der **vorliegenden** Richtlinie [...] festgelegten Rechte **auszuüben** [...]. Andere Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialdienste, sind aufgefordert, sich an dieser Zusammenarbeit und Koordinierung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Opfern im Kindesalter.

(14) [...] Protokolle oder **Leitlinien** sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Opfer **beispielsweise** Informationen über ihre Rechte und ihren Fall erhalten und angemessen begutachtet werden, damit ihnen die Unterstützung und der Schutz gewährt werden, die ihren individuellen Bedürfnissen, die sich im Laufe der Zeit ändern, entsprechen. Die Protokolle oder Leitlinien, **die nicht verbindlich sind**, sollten [...] im Einklang mit der nationalen Rechtsordnung und der Organisation der Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. [...] **In diesen Protokollen oder Leitlinien kann vorgegeben sein** [...], welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Opfern Informationen zur Verfügung zu stellen, um den schutzbedürftigsten Opfern, einschließlich Opfern in Haft, die Anzeige von Straftaten zu erleichtern und eine individuelle Begutachtung der Bedürfnisse der Opfer vorzunehmen. **In Bezug auf die Bereitstellung von Informationen für die Opfer können die Protokolle gewährleisten, dass solche Informationen einfach und leicht zu verstehen sind sowie rechtzeitig, über die Zeit wiederholt und in mehreren Formaten, unter anderem in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form, bereitgestellt werden. In Bezug auf Opfer in Haft können die Protokolle den Zugang von Opfern zu Informationen über ihre Rechte umfassen sowie Verfahren zum Anzeigen von Straftaten und Zugang zu Unterstützung und Schutz, entsprechend den Bedürfnissen dieser Opfer.** Die Protokolle oder Leitlinien [...] können allgemeine Anweisungen für die umfassende Bereitstellung der Dienste und Maßnahmen nach der **vorliegenden** Richtlinie [...] enthalten, jedoch keine Einzelfälle zum Gegenstand haben. **In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten, sofern angemessen, die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Erhebung und Weitergabe von Informationen, auch Informationen, die personenbezogene Daten von Opfern enthalten, zwischen den zuständigen Behörden und Opferunterstützungsdiensten zu ermöglichen, damit der Zugang zu Informationen sowie angemessene Unterstützung und angemessener Schutz für die einzelnen Opfer gewährleistet werden kann. Die Erstellung von Protokollen oder Leitlinien sollte unbeschadet der bereits bestehenden Verfahren zur Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden und anderen Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, in den Mitgliedstaaten erfolgen.**

- (14a) Informations- und Kommunikationstechnologien könnten beispielsweise E-Mails, Live-Chats über Online-Messaging-Dienste, Videotelefonie und Online-Portale mit Zugang zu Informationen zu registrierten Teilnehmenden umfassen. Den Mitgliedstaaten steht es frei, zu entscheiden, welche Kommunikationsmittel in Bezug auf die verschiedenen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie am geeignetsten sind. Die Informationen über den ersten Kontakt mit einer zuständigen Behörde können elektronisch in einem Standardformat bereitgestellt werden. Der Weg der persönlichen Kommunikation, auch mit den zuständigen Behörden und mit Unterstützungsdiensten, sollte für Opfer weiterhin verfügbar sein, wenn diese es wünschen. Wenn die nationalen Systeme der Mitgliedstaaten spezifische elektronische Identifizierungs- und Signaturverfahren erfordern, sollten diese Systeme Opfern, die in anderen Mitgliedstaaten ihren Wohnsitz haben, Gleichberechtigung bei den Zugangsmöglichkeiten gewähren.**
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen, um die wirksame Durchführung der in **der vorliegenden** Richtlinie [...] festgelegten Maßnahmen sicherzustellen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Einrichtung von Opfer-Hotlines sowie der Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der spezialisierten Unterstützungsdienste und der individuellen Begutachtung der Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse der Opfer geschenkt werden, und zwar auch dann, wenn diese Dienste von Nichtregierungsorganisationen erbracht werden.

- (16) Die Union und die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>12</sup> und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten an die darin festgelegten Verpflichtungen gebunden. Nach Artikel 13 des genannten Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten; daher müssen sie für Barrierefreiheit sorgen und angemessene Vorkehrungen treffen, damit Opfer mit Behinderungen ihre Rechte als Opfer gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. **Wie in Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen definiert, bedeuten „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.** Mit der Erfüllung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen kann die Durchführung des genannten Übereinkommens erleichtert und sichergestellt werden, dass die in der **vorliegenden** Richtlinie [...] festgelegten Opferrechte für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.
- (17) Eurojust sollte sicherstellen, dass Opferrechte betreffende Ersuchen im Einklang mit ihrem Mandat nach der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates angemessen berücksichtigt werden.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

<sup>13</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

<sup>14</sup> **Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).**

- (18) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass in der Union umfassende Kenntnisse über die Rechte der Opfer von Straftaten verfügbar sind. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Daten – **sofern auf zentraler Ebene verfügbar** – über die Anwendung der nationalen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten zu erheben und der Kommission alle drei Jahre in einem einheitlichen Format zu übermitteln, dürfte einen wichtigen Schritt darstellen, um sicherzustellen, dass auf Daten basierende politische Maßnahmen und Strategien angenommen werden. Die Agentur für Grundrechte sollte die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über die Opfer von Straftaten und bei der **Meldung von auf zentraler Ebene verfügbaren Daten, aus denen hervorgeht**, wie [...] die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben, unterstützen.
- (19) Nach dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Fall der Verletzung eines durch Unionsrecht garantierten individuellen Rechts angemessene und wirksame Rechtsbehelfe vorzusehen. **Auf der Grundlage der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte** für den Fall, dass die in der **vorliegenden** Richtlinie [...] festgelegten Rechte vollständig oder teilweise untergraben oder versagt werden, ein wirksamer Rechtsbehelf verfügbar sein.
- (19a) **Diese Richtlinie lässt, als horizontale Richtlinie, die weiterreichenden Bestimmungen in anderen Rechtsakten der Union unberührt, die gezielter die spezifischen Bedürfnisse besonderer Gruppen von Opfern, wie der Opfer des Menschenhandels und der Opfer des sexuellen Kindesmissbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderpornographie, der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und der Opfer von Terrorismus, behandeln.**

- (20) Da die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erleichtert werden muss, indem Vertrauen in den gleichberechtigten Zugang zu den Rechten der Opfer unabhängig davon sichergestellt wird, wo in der EU die Straftat begangen wurde, und die Ziele dieser Richtlinie daher von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der geplanten Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (21) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher weder für Dänemark bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.

- (22) [...] Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [...] mit Schreiben vom **27. Oktober 2023** [...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.[...]  
[...]
- (23) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> konsultiert und hat am [XX. XX 2023] eine Stellungnahme abgegeben<sup>16</sup>.
- (24) Die Richtlinie 2012/29/EU sollte daher entsprechend geändert werden —  
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>16</sup> [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Fußnote einfügen, sobald verfügbar]

*Artikel 1*

Die Richtlinie 2012/29/EU wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 3a*

**Opfer-Hotline**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um leicht zugängliche, benutzerfreundliche, kostenlose und vertrauliche Opfer-Hotlines einzurichten, die
  - a) Opfern die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Informationen zur Verfügung stellen;
  - b) emotionale Unterstützung anbieten;
  - c) Opfer erforderlichenfalls an spezialisierte Unterstützungsdienste und/oder spezialisierte Hotlines verweisen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Hotlines im Wege einer über die unionsweit einheitliche Rufnummer „116 006“ [...] **erreichbaren** Telefon-Hotline bereitgestellt werden, **die zusätzlich zu etwaigen bestehenden nationalen Nummern betrieben werden kann** und **die solche Dienste auch** im Wege anderer **sicherer und zugänglicher** Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich **Online-Anwendungen und** Websites, bereitstellen kann.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Dienste [...] **in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats** [...] verfügbar sind, **die nach nationalem Recht festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten streben an, die Bereitstellung solcher Dienste zumindest in einer der weiteren** im betreffenden Mitgliedstaat meistgenutzten Sprachen bereitzustellen.
- (4) Die Hotlines können von öffentlichen oder nichtstaatlichen Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.“



2. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

### **Anzeige von Straftaten**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, **sofern angemessen und zusätzlich zu bereits bestehenden Verfahren zum Anzeigen von Straftaten**, mithilfe leicht zugänglicher, benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien bei den zuständigen Behörden anzeigen können. Diese Möglichkeit umfasst, soweit machbar, die Vorlage von Beweismitteln. **Diese Möglichkeiten berühren nicht die nationalen Verfahrensvorschriften in Bezug auf die Formerfordernisse für Online-Meldungen und die Vorlage von Beweisen.**

[...]

(2) [...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer Straftaten, die in Hafteinrichtungen begangen wurden, wirksam anzeigen können. Zu den Hafteinrichtungen gehören, neben Justizvollzugsanstalten, Haftanstalten und Gewahrsamszellen für Verdächtige und Beschuldigte **sowie** spezialisierte Hafteinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und Abschiebeeinrichtungen [...]. [...]

**Die Möglichkeit, Straftaten wirksam anzuzeigen, ist auch in** Aufnahmeeinrichtungen, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, **zu gewährleisten.**

(3) [...] Wenn Kinder **zuständige Behörden kontaktieren, um** Straftaten anzuzeigen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Anzeigeverfahren sicher **sind, auf vertrauliche Weise nach nationalem Recht durchgeführt werden**, in kindgerechter Weise gestaltet und zugänglich sind, und dass eine Sprache verwendet wird, die dem Alter und der Reife der Kinder entspricht.“

[...]

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von den einschlägigen allgemeinen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten kontaktiert werden, wenn die individuelle Begutachtung nach Artikel 22 ergibt, dass Unterstützung benötigt wird, und das Opfer damit einverstanden ist, von Unterstützungsdiensten kontaktiert zu werden, oder wenn das Opfer um Unterstützung bittet.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) **Die Mitgliedstaaten streben an, zu gewährleisten**, dass Opferunterstützungsdienste in Zeiten von Krisen, wie Gesundheitskrisen [...] oder anderen Notlagen, einsatzbereit bleiben, **im Hinblick darauf, zumindest für die grundlegenden Bedürfnisse von Opfern da zu sein.**“

4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) emotionale und – sofern verfügbar – psychologische Unterstützung [...]. Ergibt sich der besondere Bedarf an **zusätzlicher** psychologischer Unterstützung aus der individuellen Begutachtung nach Artikel 22, **so erleichtern die Mitgliedstaaten die Vermittlung von Opfern an Dienste, die in der Lage sind, zusätzliche** psychologische Unterstützung **zu bieten** [...], **wie nach nationalem Recht festgelegt, wobei alle relevanten Protokolle oder Leitlinien nach Artikel 26a Absatz 1 zu berücksichtigen sind;**“

b) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) gezielte und integrierte Unterstützung, unter anderem Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und Beratungsdienste, für Opfer mit besonderen Bedürfnissen, wie Opfer sexueller Gewalt, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> [*zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*] fallen, Opfer des Menschenhandels, **die unter die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer) fallen**, Opfer der organisierten Kriminalität, Opfer mit Behinderungen, Opfer von Ausbeutung, Opfer von Hassdelikten und Opfer von Terrorismus und Opfer von **Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen** [...].“

---

<sup>17</sup> Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen **entsprechend den nationalen Verfahren nach Artikel 22 Absatz 1** den Schutz und die spezialisierten Unterstützungsdienste bereit, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen, **unter Berücksichtigung aller relevanten Protokolle oder Leitlinien nach Artikel 26a Absatz 1 Buchstabe c [...]** angemessen Rechnung zu tragen.“

5. In Kapitel II wird folgender Artikel 9a eingefügt:

*„Artikel 9a*

#### **Gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für Kinder**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass kindgerechte gezielte und integrierte [...] **Unterstützungsdienste** für Kinder zur Verfügung stehen, um die altersgerechte Unterstützung und den altersgerechten Schutz zu bieten, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern im Kindesalter umfassend Rechnung zu tragen.
- (2) Gezielte und integrierte Unterstützungsdienste für Opfer im Kindesalter müssen, **nach Absatz 4**, einen koordinierten behördenübergreifenden Mechanismus vorsehen, der die folgenden Dienste umfasst:
  - a) Bereitstellung von Informationen **nach Absatz 4**;
  - b) ärztliche Untersuchung;
  - c) emotionale und psychologische Unterstützung;
  - d) Möglichkeit der Anzeige von Straftaten;
  - e) individuelle Begutachtung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs nach Artikel 22;
  - f) Videoaufzeichnung von Aussagen nach Artikel 24 Absatz 1 **Buchstabe a**.

- (3) **Einige oder alle der** in Absatz 2 genannten Dienste können in denselben Räumlichkeiten bereitgestellt werden.
- (4) **Die in Absatz 2 genannten Dienste werden entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Opfer bereitgestellt. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Schwere des Schadens zu richten, der Opfern im Kindesalter zugefügt worden ist, insbesondere des Schadens durch Sexualstraftaten.“**
6. Die folgenden Artikel 10a und 10b werden eingefügt:

*„Artikel 10a*

**Recht, in den Gerichtsräumlichkeiten Information und emotionale Unterstützung zu erhalten**  
Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, [...] **um zu gewährleisten, dass Opfer** in den Gerichtsräumlichkeiten [...] **allgemeine Informationen in Bezug auf die organisatorischen Aspekte der Hauptverhandlung im Strafverfahren vor Gericht** sowie emotionale Unterstützung **erhalten** [...]. **Solche Informationen und solche Unterstützung sind erforderlichenfalls entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Opfer bereitzustellen.**

*Artikel 10b*

Recht auf [...] **Unterrichtung über** Entscheidungen, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind.

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, **entsprechend ihrer Stellung im Strafverfahren, wie nach nationalem Recht festgelegt**, unverzüglich über **eine** im Gerichtsverfahren ergangene Entscheidung [...] **nach Artikel 23 Absatz 3** unterrichtet werden [...]. **Die Mitgliedstaaten können für Opfer die Möglichkeit vorsehen sein, eine Überprüfung von Entscheidungen nach Artikel 23 Absatz 3, die während des Gerichtsverfahrens ergangen sind, zu beantragen. [...]**

(2) **Wenn Opfer eine Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel 23 Absatz 3 beantragen können, [...]** richten sich die Verfahrensvorschriften **für eine solche Überprüfung [...]** nach dem einzelstaatlichen Recht.

**[...] Entscheidungen nach Artikel 23 Absatz 3 und eine etwaige Prüfung der Überprüfung einer solchen Entscheidung dürfen das Strafverfahren nicht ungebührlich verlängern.“**

[...]

7. [...] Artikel 17 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) möglichst umfassend, **nach Unionsrecht und nach nationalem Recht**, von den Bestimmungen über Videokonferenzen [...] Gebrauch zu machen, um Opfern mit Wohnsitz im Ausland die Teilnahme am Strafverfahren **entsprechend deren Status nach den geltenden Verfahrensregeln** zu erleichtern.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen **gemäß der Verordnung (EU) 2018/1727<sup>18</sup>** sicher, dass die zuständigen Behörden Eurojust um Hilfe ersuchen und Eurojust die Informationen übermitteln können, durch die die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Fällen erleichtert werden soll.“

8. [...] In Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten **treffen die erforderlichen Maßnahmen**, um zu gewährleisten, dass – **wenn die zuständigen Behörden von Amts wegen oder auf der Grundlage des Ersuchens eines Opfers, zu der Einschätzung gelangen, dass ein Risiko besteht, dass ein Opfer oder ein Dritter Drohungen oder Gewalt ausgesetzt sein könnte** – personenbezogene Daten betreffend den Wohnort des Opfers **oder andere äquivalente Kontaktdaten** dem Straftäter **nicht** [...] zur Verfügung gestellt werden, **es sei denn, die Geheimhaltung dieser Informationen würde die Verteidigungsrechte beeinträchtigen.**“

---

<sup>18</sup> **Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).**

9. [...] Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

**„Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse“**

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer frühzeitig, **entsprechend den nationalen Verfahren**, einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, **in Bezug auf zusätzliche psychologische Unterstützung, Artikel 9a** und nach den Artikeln 23 und 24, infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung, zugutekommen würden.“

c) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die individuelle Begutachtung wird **so früh wie möglich, beispielsweise** beim ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden, eingeleitet und dauert je nach den besonderen Bedürfnissen jedes Opfers so lange wie erforderlich. Ergibt die erste Phase der individuellen Begutachtung durch die Behörden des Erstkontakts, dass die Begutachtung fortgesetzt werden muss, so wird diese Begutachtung, je nach der Phase des Verfahrens und den individuellen Bedürfnissen der Opfer, **sofern angemessen**, in **Koordinierung** [...] mit den Organen und Einrichtungen, entsprechend **allen relevanten** Protokollen **oder Leitlinien** nach Artikel 26a durchgeführt.“



d) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei der individuellen Begutachtung wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die persönlichen Merkmale des Opfers, einschließlich einschlägiger Erfahrungen von Diskriminierung, auch wenn diese auf einer Kombination mehrerer Gründe wie [...] Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, Sprache, soziale oder ethnische Herkunft oder sexuelle Ausrichtung beruht;
- b) die Art oder das Wesen der Straftat;
- c) die Umstände der Straftat;
- d) die Beziehung zum Straftäter und [...] **die vom Straftäter ausgehende Gefahr.**

(3) Besondere Aufmerksamkeit im Rahmen der individuellen Begutachtung erhalten

- a) Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben;
- b) Opfer von Hassdelikten und von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten;
- c) Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Straftäter besonders gefährdet sind.

Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Ausbeutung oder Hassdelikten, Opfer von **Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen**, [...] und Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten Opfer, die unter mehr als eine dieser Kategorien fallen.“

e) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Im Rahmen der individuellen Begutachtung erhält die vom Straftäter ausgehende Gefahr [...] **nach Absatz 2 Buchstabe d** besondere Aufmerksamkeit. **Diese Gefahr kann** [...] das Risiko von gewalttätigem Verhalten und von Körperverletzung, des Gebrauchs von Waffen, der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, des Drogen- oder Alkoholmissbrauchs, des Kindesmissbrauch, psychischer Probleme sowie von Stalkingverhalten, Drohungen oder Hetze **umfassen**.“

f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Unterstützungs- und Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und der wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Um festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Artikeln 23 und 24 zugutekommen würden, werden Opfer im Kindesalter einer individuellen Begutachtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels unterzogen. Die individuelle Begutachtung von Opfern im Kindesalter wird im Rahmen der in Artikel 9a genannten gezielten und integrierten Unterstützungsdienste organisiert.“

g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Opfer wird eng in die individuelle Begutachtung einbezogen; dabei werden seine Wünsche berücksichtigt, unter anderem auch der Wunsch, nicht in den Genuss von Sondermaßnahmen nach den Artikeln 8, 9, 9a, 23 und 24 zu kommen.“

h) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die [...] **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die individuelle Begutachtung [...] je nach den individuellen Bedürfnissen des Opfers überprüft wird [...], um sicherzustellen, dass die Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen den sich ändernden individuellen Bedürfnissen [...] des Opfers entsprechen. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.**“

**10. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) **Unbeschadet der Verteidigungsrechte und im Einklang mit dem jeweiligen gerichtlichen Ermessensspielraum stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, zu deren Gunsten Sondermaßnahmen infolge einer individuellen Begutachtung gemäß Artikel 22 Absatz 1 ergriffen werden, in den Genuss der in den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Maßnahmen kommen können. Von der Durchführung einer infolge der individuellen Begutachtung vorgesehenen Sondermaßnahme wird abgesehen, wenn operative oder praktische Zwänge die Durchführung unmöglich machen oder wenn die dringende Notwendigkeit einer Vernehmung des Opfers besteht und ein anderes Vorgehen das Opfer oder eine andere Person schädigen bzw. den Gang des Verfahrens beeinträchtigen könnte.**“

**11. Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:**

„d) Opfer sexueller Gewalt oder geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> [*zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*] fallen, werden von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer vernommen, wenn das Opfer dies wünscht und der Gang des Strafverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.“

---

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. ...).

12. In Artikel 23 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für Opfer, deren besondere Schutzbedürfnisse nach Artikel 22 Absatz 1 ermittelt wurden, stehen während des Strafverfahrens [...] Maßnahmen zur Gewährleistung ihres physischen Schutzes zur Verfügung. **Zu diesen Maßnahmen kann Folgendes gehören:**

- a) ständige oder zeitweilige Anwesenheit der Strafverfolgungsbehörden **oder anderer Einrichtungen, die nach nationalem Recht physischen Schutz bieten;**
- b) Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen zum Schutz der Opfer vor Gewalttaten **nach nationalem Recht [...].“**

13. In Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ist der Träger der elterlichen Verantwortung an der Straftat [...] **in einer Weise beteiligt, dass** ein Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und dem Träger der elterlichen Verantwortung **entsteht**, so tragen die Mitgliedstaaten dem Wohl des Kindes Rechnung und stellen sicher, dass alle Handlungen, die, **wie nach nationalem Recht festgelegt**, einer Zustimmung bedürfen, von der Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung unabhängig sind.“

14. In Kapitel 5 werden die folgenden Artikel eingefügt:

Protokolle **oder Leitlinien** durch [...] Koordinierung und Zusammenarbeit **in den Mitgliedstaaten**

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen spezifische **nicht verbindliche** Protokolle **oder Leitlinien** über die Organisation der in dieser Richtlinie vorgesehenen Dienste und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden und andere Personen, die mit Opfern in Kontakt kommen, und setzen sie um. Diese Protokolle **oder Leitlinien** sollten in Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen **relevanten Interessenträgern, wie zentralen Behörden, entsprechend der internen Struktur oder der Aufteilung der Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten, Polizei, Strafverfolgungsbehörden, [...] Justizbehörden** und Strafvollstreckungsbehörden, **in Konsultation mit** Wiedergutmachungsdiensten und Opferunterstützungsdiensten festgelegt werden, **im Hinblick darauf, den individuellen Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, als ein Mindestmaß, im Wege der** spezifischen Protokolle **oder Leitlinien** [...] **zu gewährleisten**, dass
- a) Opfer Informationen erhalten, die an ihre sich ändernden individuellen Bedürfnisse angepasst sind; [...]
  - b) Opfer, die sich in **Hafteinrichtungen oder in Aufnahmeeinrichtungen befinden, in denen Personen untergebracht sind, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, nach Artikel 5 Absatz 3,**  
[...] eine erleichterte Anzeige von Straftaten in Anspruch nehmen können;  
[...]

- c) bei der individuellen Begutachtung des Unterstützungs- und Schutzbedarfs der Opfer nach Artikel 22 und der Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Opfer mit besonderen Bedürfnissen die individuellen Bedürfnisse der Opfer in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens berücksichtigt werden;
- d) **der Schutz und die spezialisierten Unterstützungsdienste, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen von Opfern mit besonderen Bedürfnissen nach Artikel 9 Absatz 4 Rechnung zu tragen, bereitgestellt werden.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Protokolle **oder Leitlinien** [...] **erforderlichenfalls** auf ihre Wirksamkeit überprüft werden, **beispielsweise im Fall erheblicher Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften** [...]
- [...]

*Artikel 26b*

Nutzung [...] **von Informations- und Kommunikationstechnologien**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Straftaten ihre Rechte nach Artikel 3a, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5a **Absätze 1 und 4**, Artikel 6 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 [...] **sowie Artikel 10b, in Bezug auf die Unterrichtung von Opfern über Entscheidungen, die in Gerichtsverfahren ergangen sind**, unter Nutzung [...] **von Informations- und Kommunikationstechnologien, sofern verfügbar**, ausüben können.
- (2) Opfer von Straftaten dürfen nicht daran gehindert werden, **sofern verfügbar, auf die Dienste, die von einzelstaatlichen Systemen bereitgestellt werden**, die die in Absatz 1 genannten **Informations- und Kommunikationstechnologien** [...] bieten, zuzugreifen oder sie auf andere Weise zu nutzen, weil sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.

- (3) Erfordern einzelstaatliche Systeme, die [...] **Informations- und Kommunikationstechnologien** bieten, die Verwendung einer elektronischen Identifizierung, elektronischer Signaturen und elektronischer Siegel, so gestatten die Mitgliedstaaten die Verwendung notifizierter elektronischer Identifizierungssysteme, qualifizierter elektronischer Signaturen und qualifizierter elektronischer Siegel anderer Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.<sup>20</sup>

*Artikel 26c*

**Rechte von Opfern mit Behinderungen**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer mit Behinderungen die in Artikel 26b der vorliegenden Richtlinie genannten **Informations- und Kommunikationstechnologien** [...] gleichberechtigt mit anderen nutzen können, indem sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen.<sup>21</sup>
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer mit Behinderungen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Verfahren sowie zu den unter diese Richtlinie fallenden Unterstützungsdiensten und Schutzmaßnahmen haben.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag angemessene Vorkehrungen für Opfer mit Behinderungen getroffen werden.

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

<sup>21</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

*Artikel 26d“*

[...]

*Artikel 27a*

[...]





[...]

15. [...] Artikel 28 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 28*

### **Bereitstellung von Daten und Statistiken**

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein System für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Opfer von Straftaten einzurichten. Die Statistiken umfassen Daten, **sofern auf zentraler Ebene verfügbar**, die für die Anwendung der einzelstaatlichen Verfahren in Bezug auf Opfer von Straftaten von Belang sind, **beispielsweise** [...] Zahl und Art der angezeigten Straftaten, Zahl, Alter und Geschlecht der Opfer [...]. Sie enthalten auch [...] **auf zentraler Ebenen verfügbare Daten, aus denen hervorgeht**, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben. **Für die Zwecke der Statistiken nach der vorliegenden Bestimmung können die Mitgliedstaaten Daten nutzen, die auf der Grundlage relevanter Instrumente der Union erhoben worden sind.**

- (2) Die Mitgliedstaaten **sind bemüht**, die in diesem Artikel genannten statistischen Daten auf der Grundlage einer gemeinsamen Untergliederung zu erheben, die in Zusammenarbeit mit der Kommission (Eurostat) erarbeitet wird. Sie übermitteln diese Daten alle drei Jahre der Kommission (Eurostat). Die übermittelten Daten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.
- (3) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Erhebung, Erstellung und Verbreitung **verfügbarer** Statistiken über Opfer von Straftaten und bei der Berichterstattung über **verfügbare Daten, aus denen hervorgeht**, wie [...] die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.
- (4) Die Kommission (Eurostat) unterstützt die Mitgliedstaaten bei der in Absatz 1 genannten Datenerhebung, unter anderem durch die Festlegung gemeinsamer Standards. [...]
- (5) Die Mitgliedstaaten machen die erhobenen Statistiken der Öffentlichkeit zugänglich. Die Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.“

[...]

16. [...] Artikel 29 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 29*

### **Berichterstattung durch die Kommission und Überprüfung**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am [*sechs Jahre nach Erlass*] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht bewertet sie, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, einschließlich der technischen Umsetzung.

Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.“

*Artikel 2*

### **Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [*zwei Jahre nach Inkrafttreten*] nachzukommen, ausgenommen die Bestimmungen, die erforderlich sind, um Artikel 26b nachzukommen, die spätestens am [*vier Jahre nach Inkrafttreten*] erlassen und veröffentlicht werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

*Der Präsident/Die Präsidentin*